

# STICHPUNKT SICHERHEIT

## • Ruhezeiten nach Einsätzen

Neben großem Fachwissen und einem hohen Engagement werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auch viele andere Dinge, wie Leistungsfähigkeit und vor allem Zeit, für diese verantwortungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit abverlangt. Die Anforderungen, die dabei an die einzelne Einsatzkraft gestellt werden, können den menschlichen Körper bis an sein absolutes Limit belasten. Feuerwehrangehörige benötigen deshalb nicht nur „Fitness-Reserven“, auf die der Organismus in stressigen und körperlich belastenden Situationen zurückgreifen kann, sondern auch Erholungspausen nach einem Einsatz, um sich regenerieren zu können.



Bild: Kerstin Lämmerhirt / FUK Mitte

Die grundsätzliche Regelung für Ruhezeiten nach Feuerwehreinsätzen ergibt sich aus den Brandschutzgesetzen der Länder.

Hierin steht, dass Feuerwehrangehörige unter anderem für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen von der Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung freigestellt sind und, soweit erforderlich, für einen angemessenen Zeitraum danach.

Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren haben demnach einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeits- und Dienstleistung, wenn sie während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen der Feuerwehr teilnehmen. Der Freistellungszeitraum umfasst den Zeitraum von der Alarmierung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wieder arbeitsfähig zur Verfügung steht.

### Fürsorgepflicht gegenüber den Feuerwehrangehörigen

Die Feuerwehr hat gegenüber den ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften eine Fürsorgepflicht. Aus diesem Grund muss darauf geachtet werden, dass den Einsatzkräften nach dem Einsatz so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforder-

lich ist. Dabei sind Art und Umfang der Erholungs- bzw. Ruhepause von verschiedenen Faktoren abhängig. Tageszeit, Dauer und der Art des Einsatzes spielen dabei genauso eine Rolle, wie die Belastung des einzelnen Feuerwehrangehörigen durch den Einsatz oder seine persönlichen Umstände. Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Träger der Feuerwehr kann der Einsatzleiter für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz vorzeitig beenden, wenn ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und wenn ein Feuerwehrangehöriger zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eine Mindestruhezeit vor Arbeitsbeginn benötigt, z.B. Kraftfahrer.

### **Wie viel Ruhezeit ist angemessen?**

Ergänzend zu der Regelung der Brandschutzgesetze hat der Fachausschuss „Sozialwesen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) eine Empfehlung zu Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen erarbeitet.

Diese Empfehlung kann dem Einsatzleiter als Entscheidungshilfe dienen. Bei der Beurteilung ist jedoch im Einzelfall festzustellen, welche Einsatzkraft in welchem Umfang notwendige Erholungs- und Ruhezeit benötigt.

Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) sollte sich die Ruhezeit an der Dauer der geopferten Nachtruhe orientieren. Für Schichtarbeiter gilt dies in gleichem Umfang auch zu anderen Tageszeiten.

Für Einsätze mit speziellen Belastungen, beispielsweise für Einsätze unter Atemschutz, sind in der Empfehlung konkrete Zeitangaben genannt. So darf eine Einsatzkraft maximal zweimal pro Einsatztag für ca. 40 Minuten als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden. Danach sind mindestens zwei Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Nachzulesen ist die Empfehlung des DFV im Internet unter [www.dfv.org](http://www.dfv.org), Rubrik „Facharbeit“ / „Sozialwesen“.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg 2020